Satzung des

Judoverein "IPPON" Kirchhain / Finsterwalde e. V.

§1 Name, Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen Judoverein "IPPON" Kirchhain / Finsterwalde e. V..
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Finsterwalde und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Judo-Sports und anderer Kampfsportarten.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Zum Zwecke dieser Ziele wirken die Bereiche Finsterwalde und Doberlug-Kirchhain.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 6. Die Trainer und Übungsleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,30 € je Übungsstunde, maximal jedoch 300,00 € pro Jahr. Der Verein vergütet Aufwendungen für Fahrten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit stehen mit 0,30 € je km zuzüglich 0,02 € je km pro mitfahrende Person.
- 7. Parteipolitisch, rassisch und konfessionell ist der Verein neutral.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Der Beitrittswillige muss einen Aufnahmeantrag unterschreiben, eine Aufnahmegebühr sowie Mitgliedsbeitrag entrichten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s), die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderiahres, in dem der Minderiährige volliährig wird.
- 3. Der Vorstand kann der Aufnahme widersprechen. Der Vorstand entscheidet ebenfalls über das ganz oder teilweise Erlassen der Aufnahmegebühr.
- 4. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern (beitragspflichtig)
 - Ehrenmitgliedern (beitragsfrei), über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Austrittserklärungen sind schriftlich einzureichen. Der Austritt wird wirksam am letzten Tag des Halbjahres, für das der Beitrag entrichtet wurde. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung der Bezahlung etwa noch ausstehender Beitragsrückstände und Materialbezugsforderungen. Für die Wiedergutmachung eines verursachten Schadens ist jedes Mitglied auch nach seinem Austritt 6 Monate haftbar.
- Mitglieder k\u00f6nnen bei schweren Verst\u00f6\u00dfen gegen die Vereinsinteressen mit 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§5 Beiträge, Finanzen, Kassenprüfung

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und einer Aufnahmegebühr bei Vereinsbeitritt verpflichtet. Der Beitrag ist halbjährlich zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Ist ein Mitglied mit Beiträgen im Rückstand, erfolgt eine schriftliche Mahnung. Bei erneuter Aufforderung zur Beitragszahlung wird eine Strafe von 10% des Beitrages erhoben. Mitglieder, die dem Verein beitreten haben die Beiträge für ein halbes Jahr im Voraus zu entrichten.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt,

Beitragserleichterungen zu gewähren

 Für die Erarbeitung des Haushalts- und Finanzplanes ist der Kassenwart verantwortlich und hat diesen dem Vorstand des Vereines bis Monat März des Kalenderjahres zu Bestätigung vorzulegen.

4. Durch den Vorstand werden mindestens zwei Mitglieder, die dem Kassenwart nicht bekannt sind, zur Überprüfung des Finanzhaushaltes ernannt. Diese Revisionskommission soll jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und bei vorgefundenen Mängeln sofort dem Vorstand Bericht erstatten.

§6 Haftung

 Der Verein haftet nicht gegenüber Mitgliedern und Gästen für eingetretene Unfälle und deren Folgen. Das gleiche gilt für Sachschäden.

§7 Organe

- Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - a) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Diese muß im Laufe eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Es erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - b) Die Wahl des Vorstandes besitzt eine Gültigkeit für jeweils 2 Jahre. Er setzt sich aus mindestens 3 und maximal 6 Mitgliedern wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzende(r)
 - 2. Vorsitzende(r)
 - Kassenwart
 - 1 bis 3 Beisitzer(innen) (optional diese Positionen müssen nicht bzw. nicht vollständig besetzt werden)

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Für die Belange, die den Verein betreffen, sind alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt.

§8 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte zu nutzen und sind verpflichtet diese pfleglich zu behandeln.

3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu

ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

- 4. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei allen Maßnahmen und Wettkämpfen zu verhalten. Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, die Vereinsinteressen zu f\u00f6rdern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 5. Die aktiven Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei ist eine Mehrheit von 4/5 erforderlich, mit der Bedingung, daß mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Sie ist dem Amtsgericht Cottbus schriftlich zu übersenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der Deutschen Krebshilfe für Kinder e. V. oder einer ähnlichen steuerbegünstigten Organisation übereignet, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke nutzen darf.

§10 Protokollierung von Versammlungen und Beschlüssen

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§11 Satzungsänderungen

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§12 Datenschutz

Speicherung von Daten

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum und -ort sowie, soweit auf dem Aufnahmeantrag ausgefüllt, Kontaktdaten wie Telefonnummern und E-Mail-Adresse auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Weitergabe von Daten an Verbände

Als Mitglied im Deutschen Judo-Bund e. V., Brandenburgischen Judo-Verbandes e.V., Landessportbund Brandenburg e. V. sowie des Kreissportbundes Elbe-Elster e. V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Pressearbeit

Der Verein informiert die regionale Presse (Lausitzer Rundschau, Blickpunkt, Wochenkurier, Stadtanzeiger von Finsterwalde, Doberlug-Kirchhain, Sonnewalde) über Wettkampfergebnisse und andere besondere Ereignisse. Diese Informationen werden ebenfalls auf der Internetseite des Vereins (www.judovereinippon.de) sowie der Vereinsseite auf facebook veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Listen von Mitgliedern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

Austritt aus dem Verein

Bei Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Datenschutzordnung

Die vollständige Datenschutzordnung des Judoverein "IPPON" Kirchhain/Finsterwalde e. V. ist auf der Internetseite des Vereins (www.judoverein-ippon.de) veröffentlicht.

Die Satzung des Judoverein "IPPON" Kirchhain / Finsterwalde e. V. vom 28.10.2016 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Diese Satzung tritt am 08.12.2018 in Kraft.

Finsterwalde, 08.12.2018